

LU_GERICHTE 7H 19 179 vom 23. September 2020

LU Gerichte, 2020-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_7H_19_179

FR: LU_GERICHTE 7H 19 179 du 23 septembre 2020

IT: LU_GERICHTE 7H 19 179 del 23 settembre 2020

Regeste

Beschwerdelegitimation einer kantonalen Behörde im Baubewilligungsverfahren (E. 1.2). Sistierung eines Baubewilligungsverfahrens zur Sicherstellung der Nutzungsplanung (E. 3.6). Möglichkeiten des Kantons zur Sicherstellung der voraussichtlich erforderlichen Rückzonung gemäss kantonalen Rückzonungsstrategie (E. 3.9). Folgen der Sistierung eines Baubewilligungsverfahrens durch eine unzuständige Behörde (E. 3.10). Zuständigkeit der Prüfung des Vorliegens aller erforderlichen kantonalen Bewilligungen (E. 4). Zusammenfassung der Vorgehensweisen von Kanton und Gemeinden (E. 5). | §§ 81 ff. PBG, § 207 Abs. 1 lit. b PBG, § 207 Abs. 2 PBG, § 192a PBG; § 60 lit. b PBV, § 61 Abs. 2 PBV; § 41 VRG; Art. 27 RPG. | Bau- und Planungsrecht

Erwägungen

E. 4

Soweit die Dienststelle rawi sodann vorbringt, die Vorinstanz habe die Baubewilligung erteilt, bevor die Bewilligung betreffend die Ausnahme von der Schutzraumbaupflicht der Dienststelle mzej nach Art. 46 und 47 BZG i.V.m. Art. 17 und 21 ZSV vorgelegen habe, ist mit ihr festzuhalten, dass eine solche tatsächlich erforderlich und im Zeitpunkt des Baubewilligungsentscheids am 3. Juli 2019 nicht vorgelegen ist. Allerdings bestreitet auch die Dienststelle rawi nicht, dass die besagte Ausnahmbewilligung nachträglich erteilt werden kann. Dem Auszug aus dem eBAGE vom 6. August 2019 kann denn auch entnommen werden, dass die Dienststelle mzej die Ausnahmbewilligung (nachträglich) erlassen hat. Indes fehlt es vorliegend noch am Entscheid der Dienststelle rawi, welche als kantonale Entscheidbehörde fungiert und in einem Entscheid die in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen aller kantonalen Behörden erlässt (§ 192a Abs. 4 PBG und § 60 Abs. 1 lit. b PBV). Folglich werden die Dienststelle rawi und daraufhin der Gemeinderat Z die besagte Ausnahmbewilligung noch formell zur Wahrung der Gehörsrechte aller Beteiligten zu eröffnen haben. Das Baubewilligungsverfahren gilt somit noch nicht als abgeschlossen. Bei alledem bleibt zu betonen, dass eine Gemeinde die Eröffnung des kantonalen Einheitsentscheids sowie der Stellungnahmen aller kantonalen Behörden trotz der Plattform eBAGE und damit der Einsicht in den (kantonalen) Baubewilligungsprozess stets abzuwarten hat, bevor sie ihren Baubewilligungsentscheid erlässt. Insbesondere die Prüfung des Vorliegens aller erforderlichen kantonalen Bewilligungen fällt nämlich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde, weshalb sie auch nicht in Eigenregie feststellen kann, dass der Erteilung der Baubewilligung aus kantonalen Sicht nichts im Weg steht (vgl. § 61 Abs. 2 PBV).

E. 5

Zusammenfassend erweist sich die gegen die Baubewilligung erhobene Beschwerde der Dienststelle rawi als unbegründet und ist im Sinn der Erwägungen abzuweisen. Dieser

Verfahrensausgang liegt im Umstand begründet, dass die Dienststelle rawi zur Sicherstellung der künftigen Rückzonung das Instrument einer Zwischenverfügung (Sistierung) gewählt hat, was sich in dieser Form als unzulässig bzw. mangels Zuständigkeit als rechtswidrig erwiesen hat. Mit aller Deutlichkeit ist aber zu bemerken, dass das Bemühen des Kantons, in den einzelnen Gemeinden potentielle Rückzonungsflächen vor einer Überbauung zu schützen, wichtig und gestützt auf die Rechtslage des Bundes sogar erforderlich ist. Für Gemeinden, die sich an die Vorgaben des Kantons nicht halten (wollen), steht der Erlass einer kantonalen Planungszone im Vordergrund. Darüber hinaus steht das Instrument der kommunalen Planungszone zur Verfügung für Gemeinden, die in Absprache und Übereinstimmung mit der Strategie der kantonalen Behörden ihre Verantwortung mittels einer in ihrer Kompetenz liegenden vorsorglichen Massnahme des Raumplanungsrechts wahrnehmen. Daneben gelten auch neue Nutzungspläne sowie Bau- und Nutzungsvorschriften ab dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Auflage als Planungszone (§ 85 Abs. 2 PBG). Dabei kann eine Gemeinde von sich aus oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten – selbst einer kantonalen Behörde – ein konkretes Baubewilligungsverfahren sistieren, was das Kantonsgericht bereits mehrmals als rechtmässig beurteilt hat (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 19 32 vom 16.4.2019; Verfügung des Kantonsgericht Luzern 7H 20 31 vom 7.7.2020). Eine Sistierung kann aber nur die zuständige Behörde erlassen und ist im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Planungszone zulässig. Die Abweisung der Beschwerde im vorliegenden Fall bedeutet deshalb nicht, dass die Gemeinden künftig über Interventionen und Weisungen des Kantons hinweg Baubewilligungen auf Parzellen erteilen dürfen, die als Rückzonungsflächen in Frage kommen, und so die Ziele des geltenden Raumplanungsrechts unterlaufen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.